



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1612**

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 6. Dezember 2010

**Vorlage des MWV i. S. „Fahrgelderstattungen für die unentgeltliche
Beförderung schwerbehinderter Menschen“**

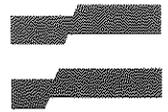
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr übersende ich zur Information und mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

24105 Kiel

Kiel, ~~30.~~ November 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf die in der Sitzung des Finanzausschusses am 11. November 2010
geäußerte Bitte übersende ich Ihnen nachfolgende Informationen über die
Fahrgelderstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen.

Seit dem Jahr 2002 wurden folgende Fahrgelderstattungen durch den Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr ausgezahlt:

Ist 2002	12.107,20 T€
Ist 2003	11.260,10 T€
Ist 2004	9.443,10 T€
Ist 2005	10.135,40 T€
Ist 2006	8.273,20 T€
Ist 2007	8.626,70 T€
Ist 2008	9.366,10 T€
Ist 2009	9.660,30 T€

Im Jahr 2010 sind bislang 11.667.080,89 € ausgezahlt worden.

Die Fahrgelderstattung richtet sich nach Kapitel 13 des SGB IX.

Die Fahrgeldausfälle werden nach einem Prozentsatz der vom Unternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Dieser Prozentsatz wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) für jeweils ein Jahr bekannt gemacht (Landesprozensatz). Weist ein Verkehrsunternehmen durch Verkehrszählungen nach, dass das Verhältnis zwischen den unentgeltlich beförderten Fahrgästen und den sonstigen Fahrgästen den Landesprozensatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird der individuell nachgewiesene Prozentsatz erstattet (abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von ein Drittel des Landesprozensatzes).

Die Anträge auf Fahrgelderstattungen können bis zum 31. Dezember eines Jahres für das Vorjahr gestellt werden. Auf Antrag wird eine Vorauszahlung für das laufende Jahr in Höhe von insgesamt 80 Prozent des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages gezahlt (je zur Hälfte zum 15. Juli und zum 15. November des laufenden Jahres).

Derzeit finden auf Arbeitsebene zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Gespräche über eine mögliche Änderung des Erstattungsverfahrens (Öffnungsklausel für abweichende Regelungen der Länder) statt.

Mit freundlichen Grüßen


Jost de Jager